

Herrn Ministerialrat
Hermann Spillecke
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner: Axel Welge
Tel.-Durchwahl: 0221 / 3771-281
Fax-Durchwahl: 0221 / 3771-127
E-Mail: axel.welge@staedtetag.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner: Dr. Andrea Garrelmann
Tel.-Durchwahl: 0211-300491320
Fax-Durchwahl: 0211-3004915320
E-Mail: a.garrelmann@lkt-nrw.de

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner: Dr. Peter Queitsch
Tel.-Durchwahl: 0211/4587 -237
Fax-Durchwahl: 0211/4587-211
E-Mail: Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de

Datum: 29.11.2012
Aktenzeichen: 61.60.20 Ga/Gä

- per E-Mail vorab -

**3. Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
hier: Stellungnahme des Landkreistages NRW**

Sehr geehrter Herr Spillecke,

für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf einer „Verordnung zu Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz“ (ZustVU) im Nachgang unserer gemeinsamen Besprechung vom 24. Oktober 2012 bedanken wir uns.

A. Allgemeines

Wie wir bereits im Rahmen der Evaluation zur ZustVU vorgebracht hatten, ist die Begrenzung der Zuständigkeit der staatlichen Behörden auf den Kernbestand staatlicher Verantwortung unseres Erachtens der richtige Ansatz. Nach den bisherigen Erfahrungen der Kreise und kreisfreien Städte mit der Reform der Umweltverwaltung ist die Kommunalisierung, insbesondere in Anbetracht der verbesserten Ortsnähe, der Bürgerfreundlichkeit und der Transparenz uneingeschränkt als Erfolg zu bezeichnen. Die bislang noch teilweise bestehenden Probleme beziehen sich zum einen auf noch immer bestehende Unklarheiten der Zuständigkeitsregelungen sowie Auslegungsprobleme. Aus unserer Sicht ist diesen Auslegungsproblemen am ehesten durch eine gezielte Erweiterung der Zuständigkeiten des kommunalen Bereichs zu begegnen.

Das wesentliche Problem im Zusammenhang mit den übertragenen Zuständigkeiten besteht jedoch in der durchweg mangelhaften Finanzierung dieser Aufgaben. Die Gesamtanzahl der auf die kreisfreien Städte

und Kreise vom Land übertragenen Stellen für den Aufbau einer effektiven unteren Umweltschutzbehörde in den Kreisen und kreisfreien Städten war nicht ausreichend. Dieser Umstand, der durch die stetige Erweiterung der Umweltinspektionsaufgaben aktuell noch verschärft wird, führte bislang dazu, dass die bereits seit vielen Jahren bestehenden und im Rahmen der Kommunalisierung durch die Kreise und kreisfreien Städte übernommenen Vollzugsdefizite nicht aufgearbeitet werden können. Im Rahmen der vorgeschlagenen 3. Verordnung zur Änderung der ZustVU ist daher grundsätzlich anzumerken, dass auch bei sinnvollen Aufgabenübertragungen unbedingt ein personeller/finanzieller Ausgleich erfolgen muss.

In diesem Zusammenhang erinnern wir auch daran, dass die im Rahmen der Evaluation des Belastungsausgleichs 2010 für ab 2012 zugesagten 16,6 Stellen Mehrbedarf, die bereits im Zusammenhang mit dem Evaluationsbericht zur ZustVU angemeldet wurden, noch immer ausstehen. Diese waren als Ergebnis der Evaluation des Belastungsausgleichs für den Fall in Aussicht gestellt, dass die Evaluation der ZustVU den Aufgabenumfang der kommunalen Behörden im Wesentlichen unverändert lässt. Darüber hinaus weisen wir nochmals darauf hin, dass zwischenzeitlich der Personalbedarf der unteren Umweltschutzbehörden aufgrund der steigenden Anforderungen, z. B. die Umsetzung der Anforderungen aus der IED, weiter gestiegen ist. Für eine ordnungsgemäße Umweltüberwachung ist somit die Frage der Personalbemessung von elementarer Wichtigkeit.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Ziffer 1

Die Streichung des § 3 ZustVU wird begrüßt. Für die Vorschrift ist eine sachliche Rechtfertigung nicht gegeben. Die Streichung wird zu einer Zuständigkeitsverlagerung auf die unteren Umweltschutzbehörden führen, die einen entsprechenden zu berücksichtigenden Personalmehrbedarf zur Folge hat.

In § 4 (neu) ist eine Einfügung vorgesehen für die Fälle, in denen für Anlagen mit engem räumlichen oder Anlagen mit betriebstechnischem und organisatorischem Zusammenhang die örtliche und sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet ist. Dieser Regelung stimmen wir unter der Voraussetzung zu, dass die Oberste Umweltschutzbehörde nur im Einvernehmen mit allen Behörden eine Zuständigkeit im Einzelfall festlegen kann.

Darüber hinaus geben wir jedoch zu bedenken, dass die vorgesehene Regelung deutlich macht, dass es dem Verordnungsgeber nicht gelungen ist, hinreichend bestimmte Zuständigkeitsregelungen zu treffen. Für betroffene Unternehmen wäre in diesen Fällen außerdem zunächst nicht erkennbar, welche Behörde für die angestrebten Amtshandlungen zuständig ist; die Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Verfahrensweise erscheint daher zweifelhaft.

2. Zu Ziffer 5

Vorgesehen ist, Ziffer 8.12 aus dem Anhang der ZustVU zu streichen. Diese Anlagen würden danach auf die unteren Umweltschutzbehörden übergehen. Diese Aufgabenübertragung wird begrüßt. Die Anzahl der damit betroffenen Anlagen kann derzeit nur grob auf ca. 450 Anlagen in NRW geschätzt werden. Mit der Übertragung dieser Zuständigkeiten ist somit unbedingt der entstehende Personalmehrbedarf zu erheben, und durch entsprechende finanzielle Ausstattung sicherzustellen, dass die unteren Umweltschutzbehörden zur Aufgabenerledigung in der Lage sind.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer Erweiterung der kommunalen Zuständigkeiten auf die Anlagen nach Nr. 8.14 bzw. Nr. 8.11 zu prüfen. Eine Genehmigung von Anlagen nach 8.14 wird immer dann erteilt, wenn die Lagerung ein Jahr überschreitet. Eine einheitliche Zuständigkeit würde Rechtsklarheit schaffen und eine unnötige Zuständigkeitsverlagerung verhindern. Die Zuständigkeit für Anlagen nach 8.11 ist heute schon geteilt. Die Anlagen nach 8.11 Spalte 2 b) bb zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen liegt bei den unteren Umweltschutzbehörden, die für gefährliche Abfälle bei den Oberen Umweltschutzbehörden. Hierfür ist keine sachliche Notwendigkeit erkennbar. Die Anlagen sind in Aufbau, Struktur und Umweltauswirkungen teilweise identisch. Häufig geht die Behandlung von gefährlichen Abfällen auch mit deren Lagerung, also einer Anlage nach 8.12. einher. Auch Anlagen nach 8.9 a) behandeln gefährliche Abfälle und liegen in der Zuständigkeit der unteren Umweltschutzbehörden. Eine wei-

tergehende Regelung würde somit zu klareren Zuständigkeiten führen und wäre auch aus fachlicher Sicht sinnvoll.

Ziffer 5 d sieht vor, Deponien der Klasse I wieder in die Zuständigkeit des Landes zurückzuführen. Diese Zuständigkeitsverlagerung wird auf Grund des häufig überregionalen Charakters dieser Deponien jedenfalls für vertretbar gehalten. Aus unserer Sicht sollte jedoch einer Kommune die Möglichkeit verbleiben, die Zuständigkeit zumindest für die Nachsorge, ggf. auch bereits für die Stilllegungsphase, freiwillig und im Einzelfall zu übernehmen. Dies kann sinnvoll sein, wenn seitens einer Kommune eine spezifische Folgelösung für die betroffene Fläche geplant ist. Zur Rückübertragung der Deponien der Klasse I ist jedoch zu ergänzen, dass im Rahmen der Evaluation sowie im vorherigen Gesetzgebungsverfahren der Bereich Abfallwirtschaft bei allen Personalbemessungen nicht berücksichtigt wurde. Eine eventuelle Rückführung von personellen Kapazitäten an die Bezirksregierungen kann daher in diesem Zusammenhang nicht in Frage kommen, da bereits bisher den unteren Umweltschutzbehörden keine entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung gestellt worden waren.

3. Zu Ziffer 7

Der Entwurf sieht an dieser Stelle mit Einführung der Zuständigkeiten für die Umsetzung der Oberflächengewässerverordnung einen wesentlichen Zuwachs von Aufgaben bei den unteren Wasserbehörden vor. Entsprechend der Systematik des LWG soll nun hier die Zuständigkeit auch für Maßnahmen, die als Aufgaben der Grundlagenermittlung nach § 19 Abs. 1 LWG anzusehen sind, auf die unteren Wasserbehörden übertragen werden.

Dies betrifft beispielsweise die Einstufung des ökologischen Zustandes, des chemischen Zustandes an den sonstigen Gewässern mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km², aber auch die Überwachung der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen und die Darstellung des Zustandes der Gewässer sowie die Ermittlung langfristiger Trends.

Zunächst fragt sich, ob eine Abgrenzung nicht eher auf der Grundlage der Gewässerkategorien klarer ist (Gewässer 1. Ordnung, 2. Ordnung und sonstiger Gewässer). Unabhängig davon würde durch die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden ein nicht unerheblicher zusätzlicher Bedarf an entsprechend qualifiziertem Personal entstehen, der bislang noch nicht abgeschätzt werden kann. Dieser Bedarf wäre durch das Land finanziell auszugleichen. Zu Bedenken ist darüber hinaus, dass für die Tätigkeiten der Grundlagenermittlung das vorhandene Personal bislang fachlich nicht qualifiziert ist, da insbesondere Chemiker und Laborpersonal benötigt werden; auch sind insbesondere die nötigen labortechnischen Einrichtungen bei den unteren Wasserbehörden bislang nicht vorhanden. Der entstehende Aufwand zur Einrichtung wäre unverhältnismäßig hoch. Zwar wird unsererseits die Notwendigkeit der Einbindung der unteren Wasserbehörden gesehen; diese Einbindung könnte dadurch erfolgen, dass das LANUV im Einvernehmen mit den unteren Wasserbehörden die Grundlagenerarbeitung durchführt.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörden hat das LANUV in diesem Bereich seine originären Aufgaben als Fachamt. Auch zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise in NRW bei der Erledigung der genannten Aufgaben wäre es hilfreich, weiterhin das LANUV mit diesen Aufgaben zu betrauen. Sinnvoll wäre daher lediglich eine Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Normenanwendung im einzelnen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren. Eine solche Verantwortungsübertragung wäre jedoch

nur denkbar, sofern für die Bereiche der Grundlagenermittlung und Festlegung des Gewässerzustandes auf das LANUV zurückgegriffen werden könnte.

Eine weitere sinnvolle Möglichkeit wäre ein „Beauftragungsmodell“ im Sinne der alten Landschaftsplanung NRW, wonach den unteren Behörden die Zuständigkeit übertragen würde, und diese jeweils das LANUV mit der Grundlagenermittlung beauftragen würden. Der Aufwand könnte entweder direkt beim LANUV etatisiert oder den Kommunen pauschal zur Verfügung gestellt werden.

Anlässlich der vorgesehenen Ansiedlung der Zuständigkeit für Deichschau an Gewässern 2. Ordnung bei den Bezirksregierungen (Ziffer 22.67.6 neu) ist anzumerken, dass die Zuständigkeiten für verschiedene wasserwirtschaftliche Aufgaben für Gewässer 2. Ordnung derzeit zwischen oberer und unterer Wasserbehörde aufgeteilt sind, was den Vollzug erschwert und übermäßigen Verwaltungsaufwand verursacht. So ist beispielsweise für die Planfeststellung oder Genehmigung eines UVP-pflichtigen Gewässerausbaus bei einem Gewässer 2. Ordnung die Bezirksregierung zuständig, für den nicht-UVP-pflichtigen Gewässerausbau dagegen die untere Wasserbehörde. Während für Anlagen im und am Gewässer, wie z. B. Brücken, die Bezirksregierung zuständig ist, ist für Anlagen im Überschwemmungsgebiet die untere Wasserbehörde zuständig, was für die Fälle, in denen beides zutrifft, jeweils eine Abstimmung im Einzelfall erfordert. Sinnvoll wäre hier eine Konzentration der gesamten Zuständigkeiten für Gewässer 2. Ordnung bei den unteren Wasserbehörden, wie sie auch schon vor 2007 bestand.

Hinsichtlich der Nr. 7 f in Verbindung Nr. 5c wird der Streichung der öffentlichen Kanalisationsnetze für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2000 EW aus Anhang I und der Neuregelung in Anhang II unter der Maßgabe zugestimmt, dass seitens des Landes eine Klarstellung bezüglich der Überwachungszuständigkeiten erfolgt.

4. Zu Ziffer 8

Hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Bearbeitung von Anzeigen nach §§ 18 und 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz weisen wir darauf hin, dass die bisherigen Regelungen der ZustVU zwar grundsätzlich eine Zuständigkeit der unteren Abfallwirtschaftsbehörden vorsehen, jedoch in bestimmten einzelnen Fällen nach der bisherigen Regelung der ZustVU eine Durchbrechung dieser Zuständigkeit eintreten kann. Zwar ist auch hier grundsätzlich gemäß § 1 Abs. 3 ZustVU die untere Umweltschutzbehörde sachlich zuständig; dieser Grundsatz kann jedoch nach derzeitiger Rechtslage durchbrochen sein, wenn es sich um einen Sammler handelt, der eine Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 ZustVU betreibt, für die die Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde gegeben ist und der ein Holsystem durch eigenes Personal betreibt. Eine solche Durchbrechung der Grundzuständigkeit ist jedoch in Zusammenhang mit den Anzeigeverfahren nach KrWG nicht nur nicht sinnvoll, sondern sogar schädlich, unter anderem da insbesondere für die Bearbeitung der Anzeigen nach § 18 KrWG unbedingt erforderlich ist, dass eine zuverlässige Einschätzung der gesamten Antragsituation im betroffenen Gebiet getroffen werden kann. Hier ist unseres Erachtens eine Ergänzung der bisherigen Regelungen erforderlich, um sicherzustellen, dass ausschließlich die unteren Abfallwirtschaftsbehörden die Anzeigen nach § 18 und § 53 KrWG bearbeiten.

5. Zu Ziffer 10

Unter Ziffer 10 b ist vorgesehen, dass Sanierungspläne gemäß § 13 Bundesbodenschutzgesetz, sofern sie von den kreisfreien Städten und Kreisen selbst aufgestellt wurden, von der übergeordneten oberen Boden-schutzbehörde geprüft und für verbindlich erklärt werden. Diese Regelung stellt einerseits eine nicht notwendige Neuregelung dar, und widerspricht andererseits auch dem Gedanken hinter der vorgesehenen Streichung des § 3, der bislang eine weitergehende grundsätzliche Regelung vorsah. Es ist weder fachlich notwendig noch angesichts des erheblichen zusätzlichen Aufwandes angebracht, die von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellten Sanierungspläne noch einmal zu überprüfen. Dieser Neuregelung kann daher nicht zugestimmt werden.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Wir bitten darum, unsere Anmerkungen zum vorgelegten Verordnungsentwurf zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen ebenso wie für weitere persönliche Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Welge
Hauptreferent
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Andrea Garrelmann
Referentin
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Peter Queitsch
Hauptreferent
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen